

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Suhl
vom: 01.06.2019

1. Allgemeines

- 1.1. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung werden den Fraktionen Zuwendungen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln gewährt. Die Fraktionszuwendungen dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig.
- 1.2. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 ThürKDG) sind zu beachten. Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten.
- 1.3. Die Verfahrensweise zur Ausreichung der Zuwendungen an die Fraktionen richtet sich nach den doppelten Grundsätzen zur Führung der kommunalen Haushaltswirtschaft.
- 1.4. Der Gesamtbetrag der Zuwendung richtet sich nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Stadt Suhl. Jede Fraktion erhält jährlich eine Aufwandspauschale (Fraktionsgeld) zuzüglich einer Pauschale je Fraktionsmitglied.

2. Zuwendungsfähigkeit

- 2.1. Zuwendungsfähig sind sowohl der personelle als auch der sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand, soweit diese für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Detaillierte zuwendungsfähige Ausgaben ergeben sich aus der Anlage 1 der Richtlinie.
- 2.2. Sollte es in einzelnen Ausnahmefällen notwendig sein, Teile der Fraktionszuweisung einzusetzen, um Vermögensgegenstände (Vermögenserwerb Wert ab 250,01 € netto) zu erwerben, ist dazu vor Anschaffung ein gesonderter Antrag notwendig, da Investitionen im städtischen Haushalt nicht als Aufwand abgebildet werden dürfen.

3. Anspruchsberechtigung

- 3.1. Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion.
- 3.2. Der Anspruch endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder mit dem Tag, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.

- 3.3. Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel neu berechnet. Die Zuwendung wird anteilig gewährt, sobald sich die Mitgliederzahl ändert (jeder Monat wird mit 30 Tagen gerechnet). Es erfolgt eine taggenaue Rechnung.

4. Verfahren

- 4.1. Die Fraktionen erhalten jeweils zu Beginn des Kalenderjahres einen Bescheid, aus dem die Höhe der Zuwendung ersichtlich ist. Bei Neubildung einer Fraktion erhält diese nach Konstituierung einen Zuwendungsbescheid.
Zuwendungen zur Beschaffung von Vermögensgegenständen werden separat mit Festlegung einer Nutzungsdauer (Zweckbindung) beschieden. Für diesen Teil der Beantragung erfolgt eine Umwidmung der Zuwendung (nicht Aufwand sondern Finanzauszahlung), die zu gewährleisten ist. Die zeitliche Befristung bemisst sich an den in der Thüringer Abschreibungstabelle festgelegten Nutzungsdauern (ThürStA 2/2009 S. 23 ff). Für die Zeit der Zweckbindung muss der Vermögensgegenstand der Fraktionsarbeit dienen. Endet die Fraktionsarbeit vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Vermögensgegenstand an die Stadt zurück zu geben. Für diese Anschaffungen sind der Stadt zeitnah Kopien der Rechnungen zu über geben, um die Gewährleistung der Zweckbindung zu prüfen.
- 4.2. Die Auszahlung der Zuwendung für Aufwendungen für das laufende Kalenderjahr erfolgt gestaffelt. Im Januar werden 20 % der Zuwendung gezahlt. Mit Vorlage des Nachweises zur Mittelverwendung für das Vorjahr (siehe Pkt. 4.4) werden 30 % der Zuwendung gezahlt. Die Restzahlung erfolgt binnen zwei Wochen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (siehe auch Pkt. 4.6). Die Zuwendung zum Vermögenserwerb wird nach Bescheiderteilung gezahlt und bei Nichtvorlage von Rechnungsbelegen zurückgefordert.
Bei der Neubildung einer Fraktion erfolgt die Auszahlung der Zuwendung für das Kalenderjahr binnen zwei Wochen nach Erlass des Zuwendungsbescheides.
- 4.3. Eine Rücklagenbildung aus Fraktionszuwendungen, ebenso wie die Übertragbarkeit der Mittel sind ausgeschlossen.
- 4.4. Die Verwendung der Zuwendungen ist darzustellen und wird vom Zuwendungsgeber geprüft. Die Fraktionen haben dazu dem Zuwendungsgeber bis zum 15.02. des auf die Zahlung folgenden Jahres einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen.
Dazu erhalten sie einen Vordruck, um die Mittelverwendung nachzuweisen (Anlage 2). Der Nachweis kann auch elektronisch erfolgen, wenn alle Angaben lt. Anlage 2 berücksichtigt werden. Belege und Kontoauszüge sind dem Nachweis beizufügen. Nach erfolgter Prüfung erfolgt die Rückgabe der Unterlagen an den Fraktionsvorsitzenden.
Auf dem Nachweis zur Mittelverwendung haben die Vorsitzenden der Fraktionen zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
- 4.5. Zuwendungen, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind von den Fraktionen nach Prüfung der Verwendungsnachweise auf Anforderung unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen bzw. werden mit künftigen Zuwendungen verrechnet.

4.6. Bei fristgerechter und vollständiger Vorlage des Nachweises zur Mittelverwendung für das vorangegangene Jahr erfolgt eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Wochen. Durch den Zuwendungsgeber ist über das Prüfergebnis ein Prüfvermerk anzufertigen und dieser dem Fraktionsvorsitzenden zu übergeben.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.12.2013 außer Kraft.

Suhl, den

29.05.2019

Andre Krapp
Oberbürgermeister

Anlage 1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgabeart	Bemerkung
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	soweit diese nicht nur unerhebliche Beratungen anbieten
Beratungskosten	für schwierige und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben der Fraktion
Bewirtung von Gästen und Presse	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke
Bürobedarf, Wartung der Bürogeräte	ggf. über Stadt Suhl/SG Zentrale Dienste, Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften
Gegenstände zur Büroeinrichtung ab 250,01 € Nettowert	ggf. über Stadt Suhl/SG Zentrale Dienste, Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften
Fachliteratur, Fachzeitschriften	
Fortbildung	sofern aufgabenorientiert
Gedenkveranstaltungen, Kränze oder Ähnliches	nur bei eigenständigem Tätigwerden der Fraktion
Gehälter Verwaltungskraft	keine Besserstellung gegenüber dem Personal der Stadtverwaltung
Gehaltsbuchhaltung	
Instandhaltung Büroausstattung und Gebäude	sofern rechtliche Verpflichtung besteht
Kontoführungsgebühren	
Kopierkosten	
Leasinggebühren	für Büroeinrichtungen, deren Kauf am Ende des Leasingzeitraums nicht vorgesehen ist
Kränze bei Trauerfällen, Traueranzeigen	nur für Mitglieder der Fraktion oder Ehemalige im wirtschaftlichen Rahmen
Miete und Mietnebenkosten	Fraktionsgeschäftszimmer, Sitzungszimmer

Öffentlichkeitsarbeit, Zeitungsanzeigen	nur Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von eigenen Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften, Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritten
Portokosten	
Prozesskosten Gerichts- und Anwaltskosten	nur sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Rechtsgutachten	im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Reisekosten der Fraktionsmitglieder zu Tagungen, Fortbildungen oder Informationen	Das Thür. Reisekostengesetz ist anzuwenden.
Tageszeitung	für die Fraktionsgeschäftsstelle
Telekommunikationskosten	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse Fraktionsbüro
Veranstaltungen	sofern Bezug zur Fraktionsarbeit

Anlage 2

Nachweis der Verwendung der Fraktionszuschüsse

Fraktion:	
Haushaltsjahr:	
Fraktionsvorsitzender:	
Kassenverantwortlicher:	
Höhe der erhaltenen Zuwendung für Aufwand:	
Höhe der erhaltenen zweckgebundene Zuwendung:	

Datum des Belegs	Nummer des Belegs	Betrag	Benennung des Verwendungszwecks	Kassenbestand

.....

.....